



SATZUNG

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 mit Änderung der Vereinszwecke vom 17.07.2024

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen, weiblichen und der diversen Form. Die weibliche und diverse Form ist jeweils mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Jiu Jitsu / Judo Club Neuried e.V.“, hat seinen Sitz in Neuried und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Kampfsports und der Kampfkünste. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Startgelder anlässlich der Teilnahme von minderjährigen Mitgliedern an Wettkämpfen können übernommen werden.

(2) Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



(4) Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen erhalten einen Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Vorstands. Der Aufwandersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Budo-sport im Allgemeinen erworben haben. Den Vorschlag zur Ernennung macht der Vorstand, diese muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglieder können nur unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Monats. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.

(2) Mit dem Aufnahmeantrag unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, insbesondere Arbeitseinsätze von 8 Stunden/Jahr zum Wohle des Vereins zu leisten, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sollte es einem Vereinsmitglied, das das 16te Lebensjahr vollendet hat, nicht möglich sein den Arbeitsdienst zum Wohle des Vereins abzuleisten, kann der Verein eine Entrichtung von 50€ einbeziehen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Der Beitrag ist im Aktuellen Monat zu entrichten, er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich erhoben werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen Beitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrags und der



Aufnahmegebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Vorstand die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Monats schriftlich erklären.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Vorstand herauszugeben.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen

- a. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
- b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c. bei vereinsschädigendem Verhalten
- d. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich ausgefertigt und per Einschreiben oder persönlich durch ein Mitglied des Vorstands zugestellt.

(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Soweit der Vorstand dem Einspruch stattgeben möchte, hat dieser Beschluss einstimmig zu erfolgen.

§ 10 Ehrungen

Mitglieder des Vereins können für besondere Verdienste um den Verein, bzw. um den Budo Sport im Allgemeinen geehrt werden. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden / technischen Leiter
- c. dem 3. Vorsitzenden
- d. dem Schriftführer/ Pressewart
- e. Schatzmeister



(2) Weiterhin kann der Vorstand um folgende Ämter ergänzt werden (erweiterter Vorstand). Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand benannt.

- f. Jugendwart
- g. Elternbeirat
- h. Kulturwart

(3) Alle Mitglieder des Vorstands sind ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus der Reihe der Vereinsmitglieder. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ergänzt diese den Vorstand durch Wahl für die restliche Amtszeit.

(8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins i.S. § 26 BGB. Um rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein abzugeben, insbesondere um Vereinbarungen zu unterzeichnen, ist die Erklärung, bzw. Unterschrift von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorständen erforderlich.

(9) Die Haftung des Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen. In jedem Kalendervierteljahr soll mindestens eine Sitzung des Vorstands stattfinden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins.



§ 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Dem Verein steht es frei, dies auch in digitaler Form umzusetzen. Hierfür müssen sich die teilnehmenden Mitglieder bis spätestens 1 Tag vor dem angesetzten Termin anmelden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuried oder durch persönliche schriftliche Einladung an die Mitglieder sowie durch Aushang im Trainingsraum einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Entlastung des Vorstandes,
- b. die Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- c. Satzungsänderungen,
- d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e. die Wahl der Kassenprüfer
- f. die Entlastung des Schatzmeisters

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der anwesenden Wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(5) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Juristische Personen haben auch nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Sitz- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Vorstand der Behandlung zustimmt oder die Versammlung die Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

(7) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein. Anträge auf Satzungsänderung müssen im vorgeschlagenen Wortlaut den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindesten einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit erfolgen.

§ 18 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Die Bestimmungen des Vereins bezüglich des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte sind im Datenschutzdokument des JJJC Neuried einsehbar. Genanntes Datenschutzdokument ist nicht Teil dieser Vereinssatzung.

§ 19 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2020 beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg eingetragen ist. Zugleich tritt die Vereinssatzung, welche die Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen hat mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Neuried, den 25.03.2021

Die Änderung des Vereinszweckes (Förderung des **Kampfsports und der Kampfkünste** statt **Budosport**) erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.2024